



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung:
Regelungen über die Ausgestaltung der Empfehlung
von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention
nach § 26 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
in Verbindung mit § 20 Absatz 5 SGB V
(Präventionsempfehlung)

Vom 21. Juli 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung in der Fassung vom 26. Juni 1998 (BAAnz. S. 12723), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAAnz. S. 3236), wie folgt zu ändern:

I.

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Jugendgesundheitsuntersuchung („Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie“)“.

2. In dem nach dem Titel folgenden, der Nummer 1 vorangestellten Satz werden die Wörter „Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen“ durch die Wörter „Gemeinsamen Bundesausschuss“ ersetzt.

3. In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

4. In Nummer 1 Satz 4 wird nach dem Wort „aufzuklären“ folgender Halbsatz angefügt:

„und sofern dies medizinisch angezeigt ist, wird eine Präventionsempfehlung (gemäß Anlage 2) für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V ausgestellt“.

5. In Nummer 3 wird nach dem Satz „Dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Jugendlichen ansprechen und diesen auf die Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen.“ folgender Satz eingefügt:

„Sofern dies medizinisch angezeigt ist, stellt die Ärztin oder der Arzt eine Präventionsempfehlung (gemäß Anlage 2) für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V aus.“

6. In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „diesen Richtlinien“ durch die Wörter „dieser Richtlinie“ ersetzt.

7. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „Fachärzte für Kinderheilkunde“ durch die Angabe „Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.

8. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „(Anlage)“ durch die Angabe „(Anlage 1)“ ersetzt.

b) Nach dem dritten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Für die Präventionsempfehlung wird eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Die Präventionsempfehlung erfolgt auf dem zwischen den Partnern der Bundesmantelverträge vereinbarten Vordruck gemäß den Inhalten nach Anlage 2.“

9. Nummer 6 wird aufgehoben.



II.

Die Anlage „Berichtsvordruck Jugendgesundheitsuntersuchung“ wird zu Anlage 1.

III.

Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Angaben des Vordrucks „Präventionsempfehlung“

Der zwischen den Partnern der Bundesmantelverträge vereinbarte Vordruck enthält folgende Angaben:

- Krankenkasse bzw. Kostenträger
- Name, Vorname der oder des Versicherten
- geboren am
- Kostenträgerkennung
- Versichertennummer
- Status
- Betriebsstättennummer
- Arztnummer
- Datum

Von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen:

- Empfehlung zur verhaltensbezogenen Primärprävention gemäß § 20 Absatz 5 SGB V aus dem Handlungsfeld
 - Bewegungsgewohnheiten
 - Ernährung
 - Stressmanagement
 - Suchtmittelkonsum
 - Sonstiges
- Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die geprüften und anerkannten Präventionsangebote und die Fördervoraussetzungen.
- Hinweis der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes (z. B. Kontraindikation, Konkretisierung zur Präventionsempfehlung)
- Vertragsarztstempel und Unterschrift“

IV.

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juli 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken
